

Satzung

§ 1

Sitz und Namen des Vereins

Der Verein führt den Namen HAUS AM LÜTZOWPLATZ Fördererkreis Kulturzentrum Berlin, eingetragener Verein. Der Sitz ist Berlin.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des kulturellen und wissenschaftlichen Lebens im Lande Berlin, insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Kunst und Kultur im Land Berlin.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Vorträge durch Persönlichkeiten der Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft und Politik des In- und Auslandes, Durchführung von Kunstaussstellungen und Pflege von Kunstsammlungen, Förderung von Künstlern und Künstlerinnen durch Ausstellungen und Publikationen, Zusammenkünfte von am Berliner Kulturleben Beteiligten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Auf einen schriftlichen Antrag kann jede natürliche volljährige Person Mitglied des Vereins werden, die bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken.
Ebenso kann eine juristische Person Fördermitglied mit Stimmrecht werden. Über den Beitritt eines (Förder-)Mitglieds beschließt der Vorstand. Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes steht dem/der Betroffenen binnen Monatsfrist ein Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod,
2. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
3. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Unverzüglich nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird das Mitglied schriftlich mit Bitte zur Zahlung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Wird der Mitgliedsbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht gezahlt, kann der Vorstand die Löschung der Mitgliedschaft beschließen.

4. durch Ausschluss.

Dieser erfolgt durch den Vorstand und wird dem/der Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Der/die Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist zum 01. März fällig.

Die Beiträge müssen zur Deckung der laufenden Kosten oder zu den satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich aus einem/einer Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter hat sich zu befinden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand bestellt eine Person als hauptamtliche künstlerische und kaufmännische Leitung dem HAUS AM LÜTZOWPLATZ, die auch als Vertretung gemäß § 30 BGB bestellt werden kann. Diese gehört dem Vorstand beratend und protokollierend an. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich aufgrund der

Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist mindestens halbjährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Außerdem ist der Vorstand einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder die künstlerische und kaufmännische Leitung dies beantragen.

Die Sitzungen des Vorstands können mit Bild und/oder Ton elektronisch durchgeführt werden. Das Protokoll muss die Art der Anwesenheit der Mitglieder des Vorstands festhalten. Bei technischen Störungen kann ein Mitglied des Vorstands die Wiederholung der Sitzung verlangen.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins und bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder mindestens einmal im Jahr einberufen.

Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern bzw. von 1/4 der Mitglieder hat der/die Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über die die Mitgliederversammlung zu Beginn beschließt. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in einer Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Tagesordnungspunkte "Wahlen", "Abwahlen", "Satzungsänderung" und "Auflösung des Vereins" müssen in jedem Fall mit der Einladung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Änderung des Zwecks des Vereins, zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Wahlen des/der ersten und zweiten Vorsitzenden werden jeweils in einzelnen Wahlgängen vorgenommen. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in verbundener Einzelwahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat ein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, und sind nach dieser Satzung noch Funktionen zu besetzen, erfolgt ein weiterer Wahlgang bei dem der gewählt ist, der die meisten von den abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl nach diesen beiden Wahlgängen entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der Stellvertreter/in zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

In dieser Satzung genügt die Textform und für die postalische Übersendung, die elektronische Übersendung.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Kunst und Kultur im Land Berlin.

Berlin, den 06. April 1960

Berlin, den 27. April 1960 (Nachtrag)

Berlin, den 05. Oktober 1960 (Nachtrag)

Berlin, den 03. Januar 1962 (Nachtrag)

Berlin, den 09. Dezember 1966 (in der Fassung vom 23. 08. 1966)

Berlin, den 20. Juni 1993 (Nachtrag)

Berlin, den 29. Januar 1995

Berlin, den 11. Februar 1996

Berlin, 31. Januar 2017 (in der Fassung vom 12. 12. 2016)

Berlin, den 20.05.2026

.....

Peter Senft

Vorsitzender

.....

Thomas Isenberg

Stellvertretender Vorsitzender

Berlin, den 20.05.2026